

**Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über die Vernehmlassung des Kantons Luzern zur Totalrevision der Postgesetzgebung (A 204).****Eröffnet: 29. April 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Anfrage enthält verschiedene Fragen zu unserer Haltung in einem Vernehmlassungsverfahren des Bundesrates zu einem eidgenössischen Gesetzesentwurf. Dieses Vernehmlassungsverfahren war im Zeitpunkt der Anfrage und der Traktandierung zur Kantonsratssession noch nicht abgeschlossen. Wir nehmen deshalb die Anfrage zum Anlass, zur grundlegenden Problematik der Behandlung von Anfragen zu Vernehmlassungsverfahren Stellung zu beziehen.

Die Beantwortung von Fragen während und vor Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens führt zu kaum lösbaren Schwierigkeiten. Dafür ist zunächst das Vorgehen innerhalb der Verwaltung bei Vernehmlassungsverfahren darzustellen. Aufforderungen zur Vernehmlassungen werden durch die Staatskanzlei dem in der Sache zuständigen Departement zur Bearbeitung zugewiesen. Das jeweilige Departement lädt alle anderen Departemente zur Stellungnahme ein. Sofern weitere Kreise betroffen sind, die Zeit es zulässt und es sich um spezifische kantonale Anliegen handelt, werden weitere Kreise, insbesondere auch Verbände zur Untervernehmlassung eingeladen. Bei allgemeinen übergeordneten Fragen wird dagegen davon ausgegangen, dass die Haltung der Parteien und Verbände über ihre eigenen Kanäle einfließen. Davon geht auch der Bund selber aus, regelt er doch in dem Vernehmlassungsgesetz und der dazu erlassenen Verordnung ausdrücklich, dass jede Person und jede Organisation sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Vernehmlassung einreichen kann (vgl. Art. 4 ff. Vernehmlassungsgesetz). Dieses Vorgehen dient der Beschaffung von allen wichtigen Grundlagen, die erst eine umfassende Beurteilung, Abwägung der verschiedenen Interessen und eine Wertung und Entscheidung ermöglichen. Unsere Stellungnahmen stellen wir auf Verlangen auch Interessierten zur Verfügung und diese sind im Internet einer breiten Öffentlichkeit unter www.lu.ch zugänglich.

Dieser Ablauf zeigt, dass wir solche Geschäfte erst beraten und beurteilen können, wenn alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Da die Vernehmlassungsfristen in der Regel sehr kurz bemessen sind und gerade auch bei komplexen und in der politischen Diskussion kontrovers beurteilten Fragenstellung eine seriöse Bearbeitung der Probleme angebracht ist, ist dieser interne Meinungsbildungsprozess breit abzustützen, wofür die erforderlichen Fristen ausgeschöpft werden müssen. Wir können deshalb auf einzelne Fragen vorher gar nicht sachgerecht Stellung beziehen. Deshalb können wir während des Vernehmlassungsverfahrens Fragen aus Ihrem Rat und im Rahmen von parlamentarischen Vorstössen nicht beantworten, auch wenn diese dringlich eingereicht werden.

Dieses Vorgehen findet sich auch in der Gesetzgebung über die Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive wieder. So sind die Aufgaben Ihres Rates als gesetzgebende Behörde, die die Oberaufsicht führt, abschliessend und detailliert in den §§ 44 ff. der Kantonsverfassung dargestellt. Das Gleiche gilt für den Regierungsrat, der als oberste leitende und vollziehende Behörde (§ 51 Kantonsverfassung) unter anderem den Kanton nach innen und aussen vertritt und die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons pflegt (§ 55 Kantonsverfassung). Nach dieser klaren Aufgabenteilung ist es Aufgabe und Verpflichtung des Regierungsrates, zu Vernehmlassungsverfahren generell und insbesondere auch bei solchen des Bundes die Haltung des Kantons abschliessend abzugeben, nachdem kein Gesetz dieses Recht und diese Verpflichtung Ihrem Rat zuweist (vgl. § 49 lit. f

Kantonsverfassung). Dagegen ist denkbar, dass über eine Anfrage über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung, wofür auch die Beantwortung und auch die Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren gehören, Auskunft verlangt wird (§ 73 Grossratsgesetz). Dies ist aber wie erwähnt nur möglich, wenn dem Regierungsrat die Entscheidungsgrundlagen bekannt sind, wofür der interne Entscheidungsprozess abgeschlossen sein muss, ansonsten nur – aber immerhin – das Vorgehen und das Verfahren innerhalb der Verwaltung aufgezeigt werden kann.

Im vorliegenden Fall fällt das Ende der Vernehmlassungsfrist auf den 16. Juni 2008. Wir haben beide Geschäfte – nämlich unsere Stellungnahme an den Bundesrat sowie die Antwort auf die vorliegende Anfrage – gemeinsam beraten und unsere Stellungnahme an den Bundesrat am 10. Juni 2008 verabschiedet. Wir haben Ihre Anfrage auch im Grundsatz an diesem Tag behandelt, aber noch nicht verabschiedet, weil Ihr Rat den Entscheid über die Dringlichkeit dann noch gar nicht gefällt hatte. Wir konnten zudem die Antwort auf die Anfrage auch nicht auf dem ordentlichen Weg für die Kantonsratssitzung traktandieren, weil wir wie erwähnt dann noch gar nicht in der Lage waren, die in der Anfrage gestellten Fragen zu beantworten, da die Untervernehmlassungen dann noch nicht ausgewertet und somit auch keine Stellungnahme an den Bundesrat und damit auch die Beantwortung der Fragen aus Ihrem Rat nicht möglich waren. Bei diesem zeitlichen Ablauf, da das Ende der Vernehmlassungsfrist gleichzeitig mit der Beratung und dem Entscheid Ihres Rates über die Dringlichkeit zusammenfällt, können wir auf unsere im Internet nachzulesende Stellungnahmen verweisen. Die Antworten ergeben sich aus unserer Vernehmlassung, die unter http://www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_stellungnahmen.htm abrufbar und jedermann zugänglich ist. Unsere Stellungnahme zu dieser Problematik ist umfassend und gibt auf alle Fragen Antwort, so dass wir darauf verzichten, diese hier schriftlich zu wiederholen.

Luzern, 16. Juni 2008 / RRB-Nr. 711